

Satzung

DER SEGLERKAMERADSCHAFT »HANSA« e.V.

I. Der Verein

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Seglerkameradschaft »Hansa« e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Segelsports, insbesondere die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in diesem Sport und die Durchführung gemeinsamen Fahrtensegelns. Hierfür werden eigene Segelfahrzeuge und sonstige zweckdienliche Einrichtungen vom Verein unterhalten.

2. Alle Vereinsmittel einschließlich etwaiger Erträge und Gewinne dürfen ausschließlich nur für diesen Zweck verwandt werden; die Verwendung wird durch die Bücher nachgewiesen. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Die Mitglieder

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung ist in jedem Fall Unbescholtenheit des Bewerbers.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der endgültig über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag soll von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden.

2. Mit der Mitteilung über die Aufnahme werden der Aufnahmebeitrag und der Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 6

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder.

2. Nur die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Schicksal des Vereins aktiv zu bestimmen. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch die auswärtigen Mitglieder, die außerhalb Groß-Hamburgs wohnen und daher nicht an allen Veranstaltungen teilnehmen können, und die Jungmitglieder, die über achtzehn Jahre alt sind, sich aber noch in der Lehre oder im Studium befinden.

3. Personen, die sich um den Segelsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

4. Jugendliche Mitglieder sind alle diejenigen Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen und haben kein Stimmrecht.

Unbeschadet der Absätze 2. und 4. sind die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 12. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

Dieser sollte in erster Linie von ihnen vorgeschlagen werden.

§ 7

1. Alle Mitglieder leisten Beiträge, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Soweit sie in Geld zu entrichten sind, werden sie einen Monat nach ihrer Festsetzung fällig.

2. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

1. Alle Mitglieder sind unter Beachtung der vom Vorstand besonders erlassenen Bestimmungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Diese Bestimmungen bedürfen im Grundsatz der Billigung der Hauptversammlung.

2. Sie haben auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine geldwerten Ansprüche gegen den Verein und dürfen keine Zuwendungen gleich welcher Art erhalten.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß.

2. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich mitzuteilen. Er wirkt auf das Jahresende.

3. Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten,
- c) wenn das Mitglied die dem Verein geschuldeten Zahlungen, insbesondere die des fälligen Mitgliedsbeitrages und der Platzliegekosten, trotz zweimaliger Mahnung schuldig bleibt,
- d) bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 10

Kein ausscheidendes Mitglied kann auf Grund seiner bisherigen Mitgliedschaft Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein stellen.

§ 11

1. Die Mitgliedsrechte können nicht ausgeübt werden,

- a) solange das Mitglied seine fälligen Mitgliedspflichten ohne Befreiung durch den Vorstand nicht vollständig erfüllt hat;
- b) mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens.

III. Die Organe des Vereins

§ 12

1. Die Mitglieder entscheiden über Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach dem Ermessen des Vorstandes, auf Antrag des Ältestenrates oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes. Alle Mitglieder können schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand, vom Ältestenrat oder von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn insgesamt mindestens 30 ordentliche Mitglieder oder wenigstens aber ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für sonstige Beschlüsse die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder abzuhalten, die nach Entgegennahme des Geschäftsberichts über die Entlastung des Vorstandes beschließt, erforderliche Neuwahlen vornimmt, den Voranschlag billigt und die Beiträge für das neue Geschäftsjahr festsetzt.

§ 14

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Zweite Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem Vorstand gehören ferner an:
 - Der Kassenwart
 - der Segelwart
 - der Platzwart
 - der Jugendwart
 - der Schriftwart
 - der Bootswart.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

1. Der Vorstand entscheidet In allen Angelegenheiten der Geschäftsführung gemeinschaftlich, wobei Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefaßt werden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die in § 14 Abs. II genannten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse des Vorstandes innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches in eigener Verantwortung aus. Sie werden hierbei vom Ersten Vorsitzenden überwacht, der jederzeit die vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen einsehen kann.
3. Der Erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 16

1. Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Aufgabe hat, den Frieden innerhalb des Vereins zu wahren, insbesondere Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten,

die die Interessen des Vereins berühren. Darüber hinaus obliegt ihm als Schifferrat die Untersuchung von Havariefällen. Er kann vom Vorstand und von jedem Mitglied angerufen werden.

2. Der Ältestenrat besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die über dreißig Jahre alt sein und über ausreichende seglerische Kenntnisse verfügen müssen. Sie sollen dem Verein mindestens drei Jahre angehören.

3. Der Ältestenrat kann die Durchführung eines beantragten Verfahrens ablehnen, Untersuchungen jeder Art vornehmen und Mitglieder vorladen. Den Gang des Verfahrens bestimmt sein Vorsitzender unter Anlehnung an allgemeine schiedsgerichtliche Grundsätze. Über die Sitzung nimmt ein Mitglied des Ältestenrates eine Niederschrift auf, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

4. Soweit es nicht zu einer gütlichen Regelung kommt, kann der Ältestenrat in seinem Spruch erhobene Vorwürfe für unbegründet erklären oder aber vereinsgemäße Maßregeln verhängen. Als solche kommen in Betracht: ein Friedensgebot oder eine Rüge gegen Beteiligte, beide gegebenenfalls in Verbindung mit einer Geldbuße, das Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit sowie die Empfehlung an den Vorstand, den Ausschluß aus dem Verein zu beschließen.

5. Gegen den Spruch des Ältestenrates können der Vorstand und der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

6. Der Vorsitzende des Ältestenrates leitet die Mitgliederversammlung während der Neuwahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden.

§ 17

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Jahreshauptversammlung im vierten Kalenderjahr nach der Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet eines der in § 14 Abs. II genannten Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des Ältestenrates während seiner Amtszeit aus oder kann es aus sonstigen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben, so findet eine Neuwahl erst auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung statt. Bis zur Neuwahl wird sein Aufgabenbereich nach Weisung des Ersten Vorsitzenden durch ein ordentliches Mitglied kommissarisch verwaltet.

§ 18

1. Die Jahreshauptversammlung wählt ferner für ein Jahr zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher, der vom Vorstand aufgestellten Bilanz sowie der entsprechenden Unterlagen.

Sie geben auf jeder Jahreshauptversammlung ihre Stellungnahme zur Geschäftsführung des Vorstandes ab.

§ 19

1. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung führt der Schriftwart Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Bei der Jahreshauptversammlung protokolliert der Schriftwart, der bei ihrem Beginn im Amt ist. Die Gegenzeichnung obliegt in diesem Falle dem Vorsitzenden, der die Versammlung geschlossen hat.
2. Das Protokoll gilt als richtig, solange nicht eine Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§ 19a

1. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Transparenz sowie der Erforderlichkeit zu beachten und stets nach diesen Prinzipien zu handeln. Er informiert seine Mitglieder entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze und trifft geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes in technischer wie organisatorischer Hinsicht.
3. Eine durch den Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung regelt den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein.

IV. Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur wie eine Satzungsänderung beschlossen werden. Die darüber beschließende Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Unterbleibt dies, so wird der bisherige Vorstand zum Liquidator bestellt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Ansprüche der Mitglieder als solcher sind nicht gegeben.

Stand: 14.09.2022